

**„50/50 Mobil,, – Einführung eines städtischen Angebots für vergünstigte Taxifahrten;  
Konzeption der praktischen Umsetzung**

Gremium:	<b>Sozialausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>09.10.2024</b>	Stadt Landshut, den	17.09.2024
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Limmer, Christoph

**Vormerkung:**

**Kurzübersicht**

Sachverhalt (kurz):	Einführung eines städtischen Angebots für vergünstigte Taxifahrten auf Basis des Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18. April 2023. Im Haushalt des Jahres 2024 stehen hierfür 50.000 Euro zur Verfügung. In den Folgejahren sollen hierfür 100.000 Euro bereitgestellt werden. In Abänderung des Beschlusses vom 18. April 2023 ist angedacht den Personenkreis einzuschränken.
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat zur Sitzung geladen <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat zur Sitzung geladen <input checked="" type="checkbox"/> Seniorenbeirat zur Sitzung geladen
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Haushalt 2024; Haushaltsanmeldung 2025
	<input type="checkbox"/> Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Leistung
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:
Befangenheit / Interessenkonflikt	<input type="checkbox"/> ja, Vertreter / bestelltes Mitglied: _____
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 2 im Rahmen der Haushaltsanmeldung <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Sozialausschuss – Haushaltsausschuss – Haushaltspodium

## I. Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18. April 2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat folgenden Beschluss (Anlage 1) zur Einführung eines städtischen Angebots gefasst:

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Einführung des Projektes "50/50 Mobil", wie es der Landkreis Landshut anbietet, wird bei einer geschätzten Subventionierung in Höhe von ca. 370.000,- € nicht weiter verfolgt.
3. **Ein städtisches Angebot mit einer angestrebten Subventionierung von ca. 100.000,- € auf die Berechtigtengruppe der Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Sozialpassinhaber/-innen ab 70 Jahren wird angestrebt und die erforderlichen Mittel für den Haushalt 2024 und folgende angemeldet. Fördermöglichkeiten werden geprüft.**

Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde im Rahmen einer Konzeptstudie (Anlage 2) verschiedene Szenarien der Umsetzung aufgezeigt.

Der Beschlussfassung zu Nummer 3 liegt folgendes Kostenszenario zu Grunde:

Personengruppe	Anzahl der Berechtigten	Kosten
Ältere ab 70 Jahren im Besitz eines Sozialpasses	181	226 Euro
Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 Prozent	6.500	8.125 Euro
Kosten pro Monat		8.351 Euro
<b>Kosten pro Jahr</b>		<b>100.215 Euro</b>

Folgende Faktoren und Annahmen flossen in das obige Kostenszenario ein:

„Die Faktoren des maximalen Gutscheinwerts der monatlich verkauft wird, wird in diesem Szenario auf 50 € gesetzt. Das sind 10 € weniger als im Landkreis, was zum einen durch ein deutlich besseres Angebot des ÖPNV Linienverkehrs und zeitgleich auf kleinere Wegstrecken zurückgeführt werden kann. Zudem wird der Anteil der berechtigten Personengruppe, die das Angebot in Anspruch nehmen auf 20% geschätzt. Auch die Anzahl der Monate sowie die Höhe der Wertgutscheine wird in den kommenden Modellen auf 50% berechnet, da nicht davon ausgegangen wird, dass jeden Monat der komplette Wertgutscheinwert erworben wird.“

Neben den Kosten für die Inanspruchnahme des Angebotes wurden folgende „Angebotsnebenkosten“ dargestellt:

Kostenart	Beschreibung	Kostenentstehung	Kosten
Werbungskosten	Herstellung der Gutscheine, Werbung	einmalig	10.000 Euro
Personalkosten	Ausgabe, Vertrieb, Abrechnung, etc.	jährlich	34.000 Euro

## II. Konzeption des neuen Angebots

Mit der Konzeption bzw. praktischen Umsetzung des neuen Angebots wurde das Sozialamt betraut.

Die Prüfung von möglichen Förderungen von Seiten des Landes, des Bundes oder der EU für dieses Projekt war leider erfolglos.

Im Haushalt stehen hierfür für das Jahr 2024 auf der Haushaltsstelle 0/4987.7182 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. Der reduzierte Ansatz ist dadurch begründet, dass die Angebotsschaffung erst im Laufe des Jahres 2024 wirksam wird. Aus den verfügbaren Haushaltsmitteln sind einmalige Kosten (z. B. Werbung, Gutscheinherstellung) und die tatsächlichen Kosten der Inanspruchnahme des Angebots zu finanzieren.

Stellenanteile für die Umsetzung sind bis jetzt nicht vorgesehen.

### **III. Vorschlag zur praktischen Umsetzung**

In Landshut sind zum Stand 4. Februar 2024 insgesamt 57 Taxikonzessionen aktiv. Ein Großteil dieser Taxen ist Mitglied bei der Taxi-Zentrale Landshut eG. 9 Taxikonzessionen haben sich nicht dieser Vereinigung angeschlossen.

Zur Lösungsfindung wurden mit Vertretern der Taxi-Zentrale Landshut eG im Vorfeld mehrere Gespräche zu möglichen Umsetzungsalternativen geführt.

Unabhängig vom Anschluss an die Taxi-Zentrale Landshut eG steht es jedem Taxiunternehmer frei, ob eine Beteiligung am Angebot erfolgen wird oder nicht. Mit allen Taxiunternehmen wird Kontakt aufgenommen und die Möglichkeit geboten, ebenfalls das städtische „50/50 Mobil“ umzusetzen.

#### **Geplante Umsetzung des städtischen Angebots zu „50/50 Mobil“**

Es ist angedacht, dass städtische Angebot ähnlich wie beim Landkreis Landshut, der das Angebot „50/50 MOBIL LANDSKREIS LANDSHUT“ seit Juni 2020 anbietet, umzusetzen.

1. Zunächst ist von der berechtigten Person ein Antrag beim Sozialamt zu stellen. Das entsprechende Antragsformular kann im Internet heruntergeladen bzw. vor Ort abgeholt werden. Auch ein formloser Antrag ist ausreichend, sofern in diesem alle Angaben für die Bearbeitung enthalten sind. Dem Antrag ist eine Kopie des Sozialpasses bzw. des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Bei einem Folgeantrag kann auf die Vorlage des Berechtigungsnachweises, sofern dieser noch gültig ist, verzichtet werden.

Die Wertgutscheine können bis zu einer Höhe von monatlich 50 Euro gestückelt in 5 oder 10 Euro erworben werden.

2. Sofern die Voraussetzungen für die Wertgutscheine vorliegen, wird dem Berechtigten eine Zahlungsaufforderung für die Hälfte der beantragten Wertgutscheine übersandt. Sobald diese beglichen ist, werden die Wertgutscheine an die berechtigte Person per Post übersandt.
3. Zur Einlösung der erworbenen Wertgutscheine sind diese bei der Taxifahrt vorzulegen. Bei der Abrechnung des Wertgutscheins im Taxi muss die Berechtigung nochmals nachgewiesen werden. Dadurch soll ein Missbrauch der Wertgutscheine unterbunden werden.

Sind die Wertgutscheine nicht ausreichend für die Bezahlung der Taxifahrt, ist der Differenzbetrag im Taxi selbst zu bezahlen. Eine Erstattung nichtausgeschöpfter Gutscheine ist nicht möglich.

4. Die Taxiunternehmen stellen in unregelmäßigen Abständen eine Rechnung gegen die Stadt und legen die eingelösten Gutscheine als Anlage bei.

#### **IV. Einschränkung des Personenkreises**

Gemäß dem gefassten Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses würden folgende Personen in den Genuss von „50/50 Mobil“ kommen:

<b>Personenkreis</b>	<b>Anzahl der berechtigten Personen (Stand 02/2024)</b>
Ältere ab 70 Jahren im Besitz eines Sozialpasses	
- Sozialhilfeempfänger	393
- Wohngeldempfänger	256
Personen mit einem GdB ab 50 Prozent	6.645
<b>Gesamtberechtigte</b>	<b>7.294</b>

Es wird vorgeschlagen, dass der berechtigte Personenkreis eingeschränkt wird.

**Das Vorliegen des Sozialpasses soll bei beiden Personenkreisen eine leistungsbegründende Voraussetzung sein.**

Diese Einschränkung wird wie folgt begründet:

Das neue Angebot stellt eine freiwillige Sozialleistung dar. Das städtische „50/50 Mobil“ soll den Menschen zu Gute kommen, die sich aufgrund des Transferleistungsbezugs in einer schwierigen finanziellen Lage befinden und in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Bleibt der Personenkreis der „Menschen mit einem GdB ab 50 Prozent“ ohne diese Voraussetzung, wird dem Verständnis einer einkommensorientierten Sozialleistung nicht Rechnung getragen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass dieser Personenkreis vollflächig das Merkmal hilfebedürftig (aufgrund fehlenden bzw. nicht bedarfsdeckenden Einkommen oder Vermögen) erfüllt. Schließlich lässt der „GdB ab 50 Prozent“ keinen Rückschluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Person zu.

Leider liegen keine statistischen Auswertungen vor, die Aussagen zu dem nunmehr eingeschränkten Personenkreis zulassen.

Mit Blick auf den jährlichen Haushaltsansatz wird durch das Sozialamt in Frage gestellt, ob diese neue freiwillige Leistung wirklich auch bei den Menschen ankommt, die sie dringend benötigen oder die Haushaltsmittel durch die Inanspruchnahme nicht bedürftiger Menschen schnell aufgebraucht sind.

Dies wird durch dieses Berechnungsbeispiel verdeutlicht:

$$100.000 \text{ Euro im Jahr} / 7.294 \text{ Gesamtberechtigte} = 13,71 \text{ Euro je Person im Jahr}$$

Es ist davon auszugehen, dass der Berechtigtenkreis durch die ergänzende Einschränkung (Besitz des Sozialpasses) deutlich kleiner ausfällt und daher dieses Angebot durch bedürftige Menschen mehrfach genutzt werden kann ohne den Haushaltsansatz zu überschreiten.

Sofern die Praxiserfahrungen andere Ergebnisse zeigen, ist das städtische Angebot entsprechend anzupassen (nochmalige Einschränkung oder auch Ausweitung des begünstigten Personenkreises). Es wird zu gegebener Zeit dem Sozialausschuss Bericht erstattet und das weitere Vorgehen abgestimmt.

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Sozialausschuss befürwortet die Konzeption der praktischen Umsetzung.
2. Der Sozialausschuss befürwortet die vorgeschlagene Einschränkung des Personenkreises.
3. Das städtische Angebot „50/50 Mobil“ soll folgende Berechtigungsgruppe begünstigen:  
Ältere ab 70 Jahren und Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50 Prozent.  
Beide Personenkreise müssen im Besitz eines Sozialpasses sein.
4. Der Sozialausschuss empfiehlt, die zu erwartenden Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro pro Haushaltsjahr in die Haushalte des Jahres 2025 und 2026 einzustellen.
5. Dem Sozialausschuss wird im Jahr 2026 über den Mittelabruf in geeigneter Form berichtet.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18. April 2023  
Anlage 2: Konzeptstudie „50/50 Mobil in der Stadt Landshut“